

II-3510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 30. März 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 53

Zl. 10.009/35-4/1978

1626 IAB

1978 -04- 03

zu 1618 13

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. REGENSBURGER und Genossen, betreffend unzureichende Antwort auf eine Anfrage zur Neubesetzung der Funktion des Leiters beim Arbeitsamt Tirol, Nr. 1618/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die anfragenden Abgeordneten machen mir einleitend den Vorwurf, eine vorangegangene Anfrage (gemeint ist die Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen, Nr. 1437/J) "vollkommen ungenügend beantwortet" zu haben.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die anfragenden Abgeordneten bemerken, es sei von mir mit der Leitung des Landesarbeitsamtes Tirol "ein Mitglied der sozialistischen Partei, Dr. E. GOSCH" betraut worden und meinen offenbar damit, daß es sich um eine parteipolitische Aktion gehandelt habe. Demgegenüber bemerke ich, daß ich in der Person des Oberrates Dr. jur. Eberhard GOSCH den rangältesten Abteilungsleiter dieses Amtes mit seiner Leitung betraut habe.
2. In der Anfrage wurde verlangt, die Namen der anderen Bewerber bekanntzugeben. Ich habe dies deshalb nicht getan, weil § 8 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 700/1974, es mir verbietet. Die anfragenden Abgeordneten haben dies offenbar anerkannt und die Frage nach den Namen nicht wiederholt.

3. Die anfragenden Abgeordneten werfen mir vor, ich überschreite meine Befugnisse durch Nichtbeantwortung von Detailfragen über die Bewerber. Demgegenüber stelle ich in Übereinstimmung mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes folgendes fest:

§ 8 des Ausschreibungsgesetzes ordnet an, daß die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung vertraulich zu behandeln sind und darüber gegen jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten ist. Damit hat der Gesetzgeber dargetan, daß er die Geheimhaltung der in derartigen Bewerbungsgesuchen bzw. in den Schriftstücken, die der Auswertung dieser Gesuche dienen, enthaltenen Tatsachen für geboten erachtet. Aus dem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes ist abzuleiten, daß der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang ein Interesse der Bewerber an der Geheimhaltung dieser Tatsachen unterstellt. Der Gesetzgeber hat damit von der ihm gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Partei gelegen sind, und die einem Staatsorgan ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, der Amtsverschwiegenheit zu unterwerfen (vergleiche dazu Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis Sammlung 5288/1970). Wie sich aus dieser verfassungsrechtlichen Vorschrift weiters ergibt, sind von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit lediglich solche Funktionäre ausgenommen, die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellt sind und auch diese nur hinsichtlich jener Auskünfte, die ihnen von diesem Vertretungsorgan ausdrücklich abverlangt werden. Im Hinblick darauf, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung kein von einem allgemeinen Vertretungskörper, insbesondere auch nicht ein vom Nationalrat bestellter Funktionär ist (vergleiche dazu Art. 70 Abs. 1 B-VG), unterliegt dieses Organ - soweit es den vorliegenden Fall betrifft - sehr

- 3. -

wohl der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art.20 Abs.3 B-VG bzw. gemäß § 8 des Ausschreibungsgesetzes,

Es kann daher die Einhaltung des Gesetzesbefehls des § 8 des Ausschreibungsgesetzes, der mir gebietet, auch die Fragen nach Bekanntgabe anderer Daten, aus denen Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können, unbeantwortet zu lassen, nicht als Befugnisüberschreitung angesehen werden; eine solche würde vielmehr im gegenteiligen Fall vorliegen. Die anfragenden Abgeordneten haben offenbar aus diesem Grunde die neuerlich gestellten Fragen nunmehr modifiziert.

4. Die Anfrage wirft mir vor, die Frage nach den Gründen für die Betrauung von Dr. GOSCH ungenügend beantwortet zu haben. Mein Grund für die Bestellung des Oberrates Dr. GOSCH zum Leiter des Landesamtes Tirol war die Schlüssigkeit des alle gesetzlichen Kriterien (§ 4 Abs.3 des Ausschreibungsgesetzes) berücksichtigenden und einstimmig beschlossenen Gutachtens der dazu berufenen Kommission, das den genannten Bewerber als den bestgeeigneten auswies; einen besseren Grund dürfte es kaum geben.

§ 8 des Ausschreibungsgesetzes stellt - wie bereits ausgeführt - nicht nur die "Bewerbungsgesuche" (also insbesondere die Namen der Bewerber) sondern auch "deren Auswertung" (also - nach meiner Ansicht - insbesondere das Gutachten der Kommission) unter den Schutz besonderer Vertraulichkeit. In Übereinstimmung mit der von Herrn Univ. Prof.Dr. Felix ERMACORA in einem Artikel in den "Juristischen Blättern" vom März 1970, Seite 116 - Seite 120, auf Grund Art.20 Abs.3 B-VG vertretenen Auffassung, es stünde "dem die Anfrage beantwortenden Bundesminister frei, bei der Technik seiner Fragebeantwortung jenen Weg zu finden, auf dem er das Amtsgeheimnis im Interesse einer Partei bewahren kann", glaube ich mit der Bekanntgabe des für mich ausschlaggebenden Grundes für die Bestellung des Oberrates Dr. GOSCH und dem Nicht-Eingehen auf die "Auswertung der Be-

- 4 -

werbungsgesuche" durch die Kommission eine sowohl Art.20 Abs.3 B-VG als besonders auch eine dem Gesetzesbefehl des § 8 des Ausschreibungsgesetzes folgende und daher auch im Sinne des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 410, genügend begründete Antwort gegeben zu haben.

Auch bei der Beantwortung der nunmehr neuerlich gestellten, etwas modifizierten einzelnen Fragen muß ich im Rahmen der mir gesetzlich gezogenen Grenzen bleiben und ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Frage 1)

Welche Berufserfahrung und welchen Dienstrang hatte Dr. GOSCH vor seiner Bestellung?

Oberrat Dr. GOSCH hatte in der Dienstklasse VII den Dienstrang 1. Juli 1972. Ich verweise auch auf meine Antwort zur Frage 3.

Frage 2)

Wie lautet die Dienstbeurteilung von Dr. GOSCH während der vergangenen sechs Dienstjahre?

Die Antwort zu erteilen, würde die Bekanntgabe von Daten aus dem Personalakt des Genannten erfordern, was mir nach meiner Ansicht aus den bereits dargelegten Gründen verwehrt ist.

Ergänzend bemerke ich:

Auch in diesem Zusammenhang darf ich auf den bereits erwähnten Artikel des Herrn Univ.Prof.Dr. ERMACORA verweisen. Der genannte Verfassungsrechtler schreibt u.a. in diesem Artikel: "Meine Schlußfolgerung ist daher, daß der Bundesminister eine Fragebeantwortung ganz oder zum Teil verweigern soll, wenn eine Fragebeantwortung nur möglich wäre, indem das "Interesse einer Partei" gefährdet würde".

- 5 -

Ich verweise aber auch auf meine Antwort zur Frage 5.

Frage 3)

Wie ist die Berufserfahrung der anderen Bewerber zu beurteilen?

Die Berufserfahrung der anderen Bewerber wurde in dem erwähnten Gutachten geringer bewertet als die Berufserfahrung des Oberrates Dr. GOSCH.

Frage 4)

In welchen Diensträngen waren diese Bewerber im Zeitpunkt der Betrauung von Dr. GOSCH?

Diese Frage so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können, ist mir gemäß § 8 des Ausschreibungsgesetzes verwehrt.

Der Dienstrang vermochte jedenfalls nicht den Ausschlag zu geben. Dies deshalb, weil im Gegensatz zu der in der Anfrage vertretenen Auffassung, der Dienstrang sei "kumulativ mit den anderen Kriterien zu sehen und als gleichwertig mit diesen zu betrachten", das bereits am 2. Juni 1977 vom Nationalrat einstimmig verabschiedete Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 329, keine Bestimmungen mehr enthält, die den bisher in den §§ 20, 31, 39, 41, 42 d, 45 a Abs.2 und 45 b Abs.3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthaltenen Regelungen des Dienstranges entsprechen.

Frage 5)

Wie lautete die Dienstbeurteilung der übrigen Bewerber?

Die Dienstbeurteilung der übrigen Bewerber war in keinem Falle besser als die des Oberrates Dr. GOSCH.

Frage 6)

Leitet der zuständige Bundesminister aus § 8, nachdem ein "strengstes Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten ist, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht" ab, daß das Verschweigen der Namen der übrigen Bewerber im Interesse der Gebietskörperschaft oder im Interesse der Partei gelegen war?

Ich leite aus § 8 des Ausschreibungsgesetzes nur die durch diesen Gesetzesbefehl auch mir auferlegte Verpflichtung zur strengsten Vertraulichkeit ab, aus welchen Motiven immer der Gesetzgeber diese Norm beschlossen hat. Meine persönliche Ansicht geht schon aus der Begründung der Nichtbeantwortung der Fragen 1, 2 und 3 der Erstanfrage hervor: der zitierte § 8 diene dem Schutz der Interessen der Bewerber; diese stimmten aber mit dem Interesse der Gebietskörperschaft überein, die mit der öffentlichen Ausschreibung einer Funktion auch Personen ansprechen wolle, die in keinem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen und denen man die Sicherheit geben müsse, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden.

Der Bundesminister:

